

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen beruflichen Schulen

bearbeitet von: Christian Roßa
Telefon: 0385 / 588-7610
AZ: VII-300-B0000-2015/024-157
E-Mail: C.Rossa@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 04.06.2020

Versetzungen und Zeugnisse an beruflichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie ist an den beruflichen Schulen ab dem 27.04.2020 der Präsenzbetrieb schrittweise wieder angelaufen. Dies betraf für die beruflichen Schulen zunächst die Abschlussklassen. Präzisierungen dazu trifft das Hinweisschreiben Nummer 41 des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23.04.2020. Seither sind weitere Schritte im Hinblick auf eine schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes erfolgt.

Im benannten Hinweisschreiben sind auch bereits Hinweise zur Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen gegeben worden. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung oder Abschluss gefährdet ist, ist die Möglichkeit zu gewähren, durch das Nachholen von Leistungsbewertungen, ggf. auch auf Distanz, ihre Noten zu verbessern. Besonderes Augenmerk ist von den Schulen darauf zu legen, dass auch bei Nutzung nicht traditioneller Unterrichtsformate ausreichend Leistungsnachweise zu erheben und Möglichkeiten zur Notenverbesserung zu

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

gewähren sind. Die Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten wurde durch Sie auch während der Schulschließung durch die Beschulung auf Distanz sichergestellt. Sehen Ausbildungsregelungen die Einbringung von Mindestunterrichtsstunden vor, gelten diese mit der Vermittlung von Lehr- und Lerninhalten während der Schulschließung daher als erfolgt.

Zur Versetzung, Leistungsbewertung und Zeugniserstellung möchte ich Ihnen hiermit weitere, ergänzende Hinweise geben, die jedoch nicht für Bildungsgänge der Gesundheitsfachberufe und das Fachgymnasium gelten. Diesbezüglich möchte ich auf die Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie insbesondere auf die Hinweisschreiben Nummer 52 und 55 hinweisen.

Für die Fachgymnasien gilt es zudem die Regelungen, die mit Artikel 1 der „Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 23. April 2020 eingeführt worden sind, besonders zu beachten (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Rechtsvorschriften/Rechtsvorschriften-Schule/>).

Im Übrigen gilt:

1. Zeugnisse und Leistungsbewertungen

In Bildungsgängen, in denen zum Schuljahresende ein Jahreszeugnis, Versetzungszeugnis, Abschlusszeugnis oder ein Abgangszeugnis zu erteilen ist, werden die Zeugnisnoten gemäß den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gebildet. Soweit in der Zeit der Schulschließung Leistungsnachweise erbracht wurden, fließen diese grundsätzlich ebenfalls in die Zeugnisnoten ein. Es sind jedoch die besonderen Rahmenbedingungen bei der Erbringung der Leistungsnachweise angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere diejenigen Leistungsnachweise, die eine Verbesserung der Leistungen der Schülerinnen oder Schüler rechtfertigen können, sind besonders zu würdigen. Schülerinnen und Schülern, bei denen das Erreichen des Abschlusses auch unter Heranziehung sämtlicher verfügbarer Leistungsnachweise gefährdet ist, soll die Möglichkeit eines zusätzlichen Leistungsnachweises gegeben werden, damit sie ihre Zeugnisnote verbessern können. Bei der Entscheidung, ob und ggf. in welcher Form die Leistungsfeststellung konkret erbracht werden soll, gelten die allgemeinen Regelungen der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Sollte trotz des zuvor beschriebenen Vorgehens in Einzelfällen (z. B. aufgrund der Folgen der pandemiebedingten Einschränkungen im Zusammenwirken mit einer längeren Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers) die Bildung einer Zeugnisnote nicht möglich sein, wird in dem entsprechenden Fach oder Lernfeld der Vermerk „Bewertung nicht möglich“ aufgenommen. In diesen Fällen wird auf dem Zeugnis zudem der Hinweis aufgenommen „Eine Leistungsbewertung im Fach/Lernfeld [...] war in Folge eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs aufgrund einer behördlichen Verfügung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht möglich“. Für die Bildung von Gesamtnoten, Erwerb von Abschlüssen oder die Versetzungsentscheidung bleiben diese Fächer oder Lernfelder unberücksichtigt. So ist exemplarisch in der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsschulverordnung - BSVO M-V) vorgesehen, dass aus den Jahresnoten Endnoten ermittelt werden (§ 7 Absatz 7 BSVO M-V). Bei der Ermittlung dieser Endnoten bleiben die Fächer oder Lernfelder, in denen eine Bewertung nicht möglich war, unberücksichtigt.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten – abgesehen von der zuvor geschilderten Ausnahme – keinerlei Bemerkung dazu, dass regulärer Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat oder ähnliche Angaben.

2. Versetzungen

Die Entscheidung über die Versetzung soll angesichts der besonderen Gesamtsituation von Wohlwollen getragen sein.

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der jeweils einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Besonders hinweisen möchte ich auf die Möglichkeit, die die Mehrzahl der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ausdrücklich bieten (z. B. § 9 Absatz 2 der Fachschulverordnung - FSVO M-V -, § 11 Absatz 4 der Fachschulverordnung Sozialwesen - FSVOSoz M-V -, § 9 Absatz 3 der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung - SeeschAPVO M-V -, § 12 Absatz 2 der Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung - GSBFSVO M-V), Versetzungsentscheidungen trotz nicht ausgleichbarer/ausreichender Leistungen zu treffen, wenn von der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler unter Berücksichtigung der Lernentwicklung des Beurteilungszeitraumes in der folgenden Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. Dies gilt auch für die Bildungsgänge, in denen die maßgeblichen Verordnungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, direkt aus § 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Schulgesetzes

für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Ich möchte Sie bitten, von diesen Möglichkeiten zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler im weitest möglichen Rahmen wohlwollend Gebrauch zu machen.

Wenn die Versetzung von Schülerinnen und Schülern gefährdet ist und deren Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in Frage stellt, bitte ich Sie, verbindliche Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern durchzuführen. In diesen Gesprächen soll gemeinsam erörtert werden, was der beste Weg für die Schülerin oder den Schüler ist, und auf die Möglichkeit eines freiwilligen Wiederholens hingewiesen werden.

Ich danke Ihnen, dass Sie dieses Vorgehen im Sinne der Fairness gegenüber unseren Schülerinnen und Schülern mittragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Christian Roßa